Erstausfertigung

Anschl. 4842

Anschl. 4783

Anschl. 4843

Anschl. 4832

Flur 11

Flur 12

Flur 9

Schultenweg

Freisenbruch

Gestraße

Kinderspielplatz

Fläche für den Gemeinbedarf (Schule)

WR

WA

Gem St

St

I. Änderung

0,7/0,4 II

WR 1,0/0,3 IV

WR 1,0/0,3 VIII

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bergbaustörzone

Die Bergbaustörzonen innerhalb der durch Festsetzungen mittels Geschoßflächenzahl, Grundflächenzahl und Geschossigkeit ausgewiesenen Baugebiete im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht überbaubare Grundstücksflächen des Baulandes.

Bekanntmachung
Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 28 vom 2. 12. Juli 1976 veröffentlicht worden.
Essen, den 6. Sept. 1976
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Lübbe
Städt. Verm. Amtsrat

Ersetzt durch Bebauungsplan 35/72 Rechtsverbindlich am 5. Oktober 1973
Essen, den 8. Januar 1974
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Stadt Essen 4841

Gemarkung Freisenbruch

Flur 9, 11, 12

Maßstab: 1:500 Höhenausmessung aus der Luftbildaufnahme vom Frühjahr 1957

5753	5811	5813
4784	4842	4844
4783	4841	4843
4774	4832	4834

Vorhandene Gebäude, Ruinen und Keller

Stand vom 1. 8. 1962

- vorhandene Gebäude
- R „ Ruinen
- K „ Kellergeschosse
- „ sichtbare Kellermauern oder Fundamente
- (z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile)

Baulinien, Fluchtlinien und Grenzen

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	Baulinie
Baugrenze	Baugrenze
Bebauungsstiele	Bebauungsstiele
Bebauungsvorschlag	Bebauungsvorschlag
Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonstiger Festsetzungen, z. B. Fläche für Gemeinbedarf
- Flurstücksgrenze
- Abgrenzung für Stellplätze, Kinderspielplätze usw.
- vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung

B Gebiet | aufgehoben
C Gebiet

Wohnbauflächen
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet

Gewerbliche Bauflächen
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet

Überbaubare Grundstücksflächen

- Gemischte Bauflächen
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet

Sonderbauflächen
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

WS 0,3/0,2
0,3 — Geschoßflächenzahl
0,2 — Grundflächenzahl

GI 90 B/0,7
90 B — Baumassenzahl
0,7 — Grundflächenzahl

III Geschoßzahl vorhandener Gebäude auch bei Neubau verbindlich
III' 3 Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
II III abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude
III Geschoßzahl als neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
III (max) Geschoßzahl als Höchstgrenze festgesetzt
III (A) Geschoßzahl, Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Grüngestaltung
- St Stellplatz
- GemSt Gemeinschaftsstellplatz
- GemGi Gemeinschaftsgarage
- G Garage

Sonstige Signaturen

Straßenachse
Messungslinie
vorhanden — geplant
Straßenbahngleisachse
Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen VO.

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Bebauungsplan

Freisenbruch - Süd, Teil II I. Änderung zu Nr. 256

mit Text

Nr. 289

Für die städtebauliche Planung:

Stadtplanungsamt	Amt für Bodenordnung	Tiefbauamt
Oberbaurat Baudirektor	Oberliegenschaftsrat	Baudirektor
Dez. I. Stadtentwicklung		Dez. I. Bauwesen
Beigeordneter		Beigeordneter

Die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Essen, den 29. November 1965
Stadtvermessungsamt
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß der Rates der Stadt vom 21. 12. 1965 aufgestellt worden.
Essen, den 22. Dezember 1965
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Beigeordneter

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.
Essen, den ... 196
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Städt. Vermessungsamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am 21. 12. 1965 als Satzung beschlossen worden.
Essen, den 22. Dezember 1965
Der Oberbürgermeister
in Verbindung mit § 13(1)
Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom ... genehmigt worden.
Essen, den ... 196
Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 5 vom 5. Februar 1966 veröffentlicht worden. Dieser Plan liegt ab 7. Februar 1966 öffentlich aus.
Essen, den 7. Februar 1966
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Städt. Vermessungsamtmann

Textliche Festsetzung

Die in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Freisenbruch Süd, Teil II, I. Ergänzung" für den vorliegenden Verfahrensbereich getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben, soweit sie in dem vorliegenden Plan geändert oder gekreuzt sind.

Druck: Kartendruckerei des Stadtvermessungsamtes